

## **Merkblatt**

### **zum Antrag auf Erstattung der notwendigen Fahrkosten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und/oder von privaten Kraftfahrzeugen und zum Antrag auf Vorweg-Anerkennung der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges nach dem Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges (SchKfzG)**

#### **1. Anspruch auf Kostenerstattung zur nächstgelegenen Schule besteht**

- für Schüler/innen an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform) und Wirtschaftsschulen jeweils ab Jahrgangsstufe 11,
- für Schüler/innen an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Fachoberschulen und Berufsoberschulen (inkl. Vorklassen FOS/BOS),
- für Schüler/innen im Teilzeitunterricht an öffentlichen und staatlich anerkannten Berufsschulen.

#### **2. Eigenbeteiligung pro Familie (Familienbelastungsgrenze ab 01.08.2017: 440 EUR/Schuljahr)**

Pro Familie ist eine Eigenbeteiligung von derzeit 440 EUR je Schuljahr selbst zu tragen. Nur die berechtigten Aufwendungen, die diese Grenze überschreiten, können erstattet werden. Von dieser Eigenbeteiligung wird befreit,

- wenn Unterhaltsleistende mindestens für drei Kinder Kindergeldanspruch hat (maßgebend ist der August vor Schuljahresbeginn),
- wenn Unterhaltsleistende des Schülers/der Schülerin Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII), Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld nach SGB II hat,
- wenn eine dauernde Behinderung des Schülers/der Schülerin vorliegt (Schwerbehindertenausweis).

#### **3. Umfang der Erstattung**

Nur die Kosten für die **kürzeste zumutbare** Verbindung im jeweils **günstigsten Tarif** können berücksichtigt werden. Jeder ist selbst dafür verantwortlich, dass er die möglichen Vergünstigungen bei den jeweiligen Verkehrsbetrieben ausnutzt (z.B. Wochen-, Zehner-, Monats- oder Jahreskarten, Umweltfahrausweise, Bahn Card usw.). Bei der Abrechnung durch das Landratsamt kann auf das Schuljahr gesehen nur die kostengünstigste Variante berücksichtigt werden. Endet der Schulbesuch mit Ablegen der Abschlussprüfung früher (z.B. Mai oder Juni d. J.), so sind die Kosten für den Umweltfahrausweis nur bis zum betreffenden Monatsende erstattungsfähig, soweit zum gleichen Zeitpunkt gekündigt werden kann. Bitte beachten Sie: alle **Fahrkarten** und ein eventueller **Umweltfahrausweis** sind mit dem Erstattungsantrag **im Original** vorzulegen!

#### **4. Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges**

Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges eine Kostenerstattung gewährt werden. Dies ist der Fall, wenn

- keine bzw. keine vollständige öffentliche Verkehrs- bzw. Schulbusverbindung zwischen Wohnung und Schule besteht,
- öffentliche Verkehrsverbindung zur Schule besteht, aber durch ein privates Kraftfahrzeug die regelmäßige Abwesenheit von der Wohnung an mindestens drei Tagen/Woche jeweils um mehr als zwei Stunden verkürzt wird.
- Die Fahrt zur Schule mit dem öffentlichen Verkehrsmittel vor 5:30 Uhr angetreten werden müsste.
- Eine dauernde körperliche Behinderung vorliegt, welche die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels bzw. Schulbusses ausschließt.

Die **Anerkennung der Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges** zur Schülerbeförderung kann, falls gewünscht, beim Landratsamt Rottal-Inn **vorweg** (vor oder während des Schuljahres) **beantragt** werden. In diesem Fall wird ein entsprechender schriftlicher Bescheid erteilt.

#### **5. Bestätigung durch die Schule**

Der ausgefüllte und unterschriebene Antrag muss von der Schule bestätigt werden. Dies gilt für alle Erstattungsanträge, aber auch für einen eventuellen Antrag auf Vorweg-Anerkennung zur Benutzung des privaten Kraftfahrzeuges. Ferner sind je nach besuchter Schule mit dem Antrag die schulischen Pläne (z.B. Praktikumsplan, Blockplan, Stundenplan) vorzulegen.

#### **6. Antrag fristgerecht bis 31. Oktober vorlegen**

Der vollständig ausgefüllte, unterschriebene und von der Schule bestätigte Erstattungsantrag muss fristgerecht innerhalb von drei Monaten zum Schuljahresende, spätestens am 31. Oktober beim Landratsamt Rottal-Inn eingehen (gesetzliche Ausschlussfrist). Anträge die später vorgelegt werden, können nicht mehr berücksichtigt werden.

# Öffentliche Verkehrsmittel für den Landkreis Rottal-Inn

## - RBO Regionalbus Ostbayern -

### - Schülerwochenkarte & Schülermonatskarte (nicht übertragbar, direkt im Bus erhältlich)

Berechtigt den Schüler für beliebig viele Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereichs (jeweils vom 1. des Monats bis Monatsende, bzw. von Montag bis Sonntag).

#### Bitte beachten Sie:

Für Schüler der **11. Klasse der Fachoberschule** empfehlen wir für die Fahrten zur Schule nach Pfarrkirchen den Erwerb von Schülerwochenkarten, da der Unterricht im Wechsel mit der fachpraktischen Ausbildung (wohnortsnah) stattfindet.



Zum Lösen einer vergünstigten Schülerfahrkarte ist eine **Berechtigungskarte** erforderlich, erhältlich unter:

<http://www.vgrottal-inn.de/tickets-tarif/berechtigungskarte/>

Zeitkarte hier einlegen!

Berechtigungskarte (Bus) RBO Ostbayernbus

Zeitkarte hier einlegen!

Berechtigungskarte (Bus) RBO Ostbayernbus

### Bitte beim Vorlegen des Abschlusszeugnisses an der Beruflichen Oberschule mitbringen.

Diese Karte muss von der Schule, bestätigt und anschließend von der Geschäftsstelle der VGRI in der Bahnhofstraße 23 a in Pfarrkirchen abgezeichnet werden. Erst dann ist die Berechtigungskarte gültig.

### - Umweltfahrausweis Schüler →

(zu beantragen bis spätestens 5. August bei der RBO Pfarrkirchen)

- Jahreskarte gültig nur für Landkreisbewohner, nicht übertragbar
- vergünstigter Preis wird monatlich vom Konto abgebucht
- berechtigt den Schüler zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereichs.

Informationen zum Umweltfahrausweis und den Antrag erhalten Sie unter:

<http://www.vgrottal-inn.de/tickets-tarif/umweltfahrausweis/>  
oder bei der RBO Pfarrkirchen am Bahnhof (s.u.)

### - Landkreis-10er-Karte → erhältlich direkt im Bus

- berechtigt zu 10 Fahrten innerhalb von 3 Monaten im Geltungsbereich
- besonders geeignet für Personen, die 1 oder 2 Tage pro Woche den Bus benutzen